

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE AMMERSBEK

GEMEINDE AMMERSBEK
Der Bürgermeister

Ammersbek, den 01.10.2025

Öffentliche Bekanntmachung zur Übermittlungssperre

Nach § 36 des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 I Nr. 323 geändert worden ist, sind Datenübermittlungen an andere öffentliche Stellen, die ohne Ersuchen in allgemein bestimmten Fällen regelmäßig wiederkehrend durchgeführt werden, zulässig, soweit dies durch Bundes- oder Landesrecht bestimmt ist, in dem Anlass und Zweck der Übermittlungen, der Empfänger und die zu übermittelnden Daten festgelegt sind.

Es handelt sich hierbei insbesondere um die folgenden Übermittlungen:

- a) nach § 58 c des Soldatengesetzes

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich zum 31. März Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden. Es handelt sich hierbei um folgende Daten: Familienname, Vornamen und gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die betroffenen Personen ihr nach § 36 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes widersprochen haben.

- b) an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 42 BMG)

Die Meldebehörde darf von Mitgliedern und den Familienangehörigen der Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben die persönlichen Daten übermitteln.

Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, haben das Recht der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen.

Die Übermittlungssperre gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden.

- c) Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen

- an Parteien, Wählergruppen u.a. im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen (§ 50 Abs. 5 in Verbindung mit § 50 Abs. 1 BMG)

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Daten (Vor-, Familienname, Doktorgrad, derzeitige Anschriften sowie die Tatsache eines

Sterbefalls) von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist.

- aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk (§ 50 Abs. 5 in Verbindung mit § 50 Abs. 2 BMG)

Wenn Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern verlangen, darf die Meldebehörde eine Auskunft über Vor-, Familienname, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums erteilen.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

- an Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 5 in Verbindung mit § 50 Abs. 3 BMG)

Adressbuchverlagen dürfen Auskünfte über Vor-, Familienname, Doktorgrad und derzeitige Anschriften von Einwohnern erteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die betroffene Person hat das Recht, der Übermittlung ihrer Daten nach c) zu widersprechen.

Ein Widerspruch gegen die Datenübermittlung ist ohne Angabe von Gründen, schriftlich oder persönlich unter Vorlage des Personalausweises bei der Gemeinde Ammersbek, Der Bürgermeister, Bürgerbüro, Am Gutshof 3, 22949 Ammersbek, möglich.

Er gilt bis zu seinem Widerruf. Eine Eintragung der Übermittlungssperre ist gebührenfrei.

Ansén
Bürgermeister